



Geschäftsordnung des Arbeitskreises Vaskulärer Ultraschall (VAS)

§ 1 Zweck und Ziele

Der Zweck des Arbeitskreises ist die fachübergreifende interdisziplinäre Förderung des vaskulären Ultraschalls in Klinik, Praxis und Forschung. Der Arbeitskreis verfolgt folgende Ziele:

- Ausbildung durch strukturiertes Kursprogramm
- Erstellen und Weiterentwickeln von Qualitätsstandards
- Zertifizierung nach dem Dreistufenmodell
- Organisieren und Durchführen von Arbeitstagen
- Unterstützung von Forschung
- Pflege eines interdisziplinären Wissensaustausches in In- und Ausland

§ 2 Aufgaben des Arbeitskreissprechers

Der Arbeitskreissprecher führt die Geschäfte des Arbeitskreises nach Maßgabe der Beschlüsse und vertritt den Arbeitskreis nach außen und gegenüber der DEGUM. Er wird im Bedarfsfalle von seinem/bzw seinen Stellvertretern vertreten. Der Sprecher ist befugt, Aufgaben an die Stellvertreter oder andere Mitglieder des Arbeitskreises zu übertragen. Der Arbeitskreissprecher erstellt für die DEGUM internetfähige Protokolle der Sitzungen der Arbeitskreismitglieder. In wichtigen Angelegenheiten hat er die Pflicht, rechtzeitig eine Sitzung der Arbeitskreismitglieder einzuberufen.

§ 3 Sitzungen der Arbeitskreismitglieder

Eine ordentliche Sitzung der Arbeitskreis-mitglieder hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Ordentliche Sitzungen sollen anlässlich des Dreiländertreffens und/oder der traditionellen Sommertagung des Arbeitskreises stattfinden. Die Wahl des Sprechers und seines Vertreters/ bzw seiner Vertreter erfolgt auf einer ordentlichen Sitzung der

Arbeitskreismitglieder. Auf Grund der historischen Entwicklung des Arbeitskreises sollen der Sprecher und sein(e) Vertreter verschiedenen Fachgebieten bzw. – bereichen angehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

§ 4 Ordentliche Sitzung der Arbeitskreismitglieder

Der Arbeitskreissprecher lädt mindestens sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich ein und bittet um Vorschläge zur Tagesordnung.

Danach erstellt und versendet er die Tagesordnung; sie muss spätestens eine Woche vor der Sitzung allen Mitgliedern vorliegen. Der Tagesordnungspunkt ‚Verschiedenes‘ ist zulässig. Abstimmungen und Beschlussfassung sind hierunter nicht möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Außerordentliche Sitzung der Arbeitskreismitglieder

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe von Gründen für die Dringlichkeit, erfolgen. Die zur Beschlussfassung anstehenden Anträge sind genau zu benennen.

§ 6 Kursleitertagung

Die Kursleitertagung findet mindestens einmal jährlich statt und soll anlässlich des Dreiländertreffens und/oder der traditionellen Sommertagung des Arbeitskreises stattfinden. Sie wird vom Koordinator für Kursangelegenheiten geleitet. Beschlüsse in Kursleiter- und Ausbilderangelegenheiten werden im Rahmen der ordentlichen Sitzung der Arbeitskreismitglieder mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.